

und den unter Nr. 1f. des Hauptetat B. einzustellenden Betriebsüberschuß mit 2000 *M* zu genehmigen.

Unteretat VII.

Gleiwaaarenfabrik.

Nr. 3. Die Betriebskosten betragen in den beiden letzten Jahren 16.841 *M* 93 *℔* und 18.190 *M* 47 *℔* und vertheilten sich auf a. Löhne *rc.* mit 12.803 *M* 16 *℔* und 13.545 *M* 86 *℔*, b. Brennmaterialien mit 1891 *M* 68 *℔* und 1654 *M* 25 *℔*, c. Bau- und Unterhaltungskosten mit 2147 *M* 9 *℔* und 2990 *M* 36 *℔*. Dies rechtfertigt die vorgenommene verhältnißmäßige Erhöhung.

Die Deputation beantragt:

die Einnahmen nach der Vorlage mit zusammen 363.959 *M*,

die Ausgaben nach der Vorlage mit zusammen 340.959 *M*

und den unter Nr. 1g. des Hauptetat B. einzustellenden Betriebsüberschuß mit 23.000 *M* zu genehmigen.

Finden die vorstehenden Deputationsanträge Annahme, so sind im Hauptetat B. unter Nr. 1 die Einnahmen aus Betriebsüberschüssen mit 1.377.300 *M*, die Summe der Einnahmen mit 1.404.000 *M*, der Betriebsertrag (Nr. 10) mit 1.312.600 *M*, der Gewinn zur Vertheilung (Nr. 13) mit 965.200 *M*, der von der Haupthüttencasse als Ueberschuß einzuliefernde Betrag mit 695.360 *M* einzustellen.

Unteretat VIII.

Handelsbureau.

Dieser Etat ist in Gemäßheit eines vom vorigen Landtage gestellten Antrags im gegenwärtigen Budget zum ersten Male aufgestellt worden. Von praktischem Werth ist derselbe nur insoweit, als er die Ausgabe für Handelszwecke specificirt. Nach der von der Regierung zum vorigen Budgetentwurf erteilten Auskunft kamen unter Nr. 2 b. von der dort am Ende gedachten Tantieme an 1,25 $\frac{0}{100}$ auf den einen Commis 0,5, auf den andern Commis 0,4 und auf einen Aufwärter 0,35 $\frac{0}{100}$. Ganz richtig ist jene Auskunft insofern nicht, als die Provision des Factors vom Bruttoerlöse, die des übrigen Personals vom Nettoerlöse gegeben wird, was zwar keinen sehr erheblichen Unterschied ausmacht, aber auch nicht begründet erscheint. Weit eher würde die Frage nähere Erwägung verdienen, ob nicht die Provision des als eigentlich kaufmännischen Disponenten zu betrachtenden Factors zweckmäßig, wenigstens theilweise, ebenso wie bei den Hüttenbeamten, von den erst als wirklichen Nettoertrag sich darstellenden Betriebsüberschüssen der betreffenden Handelsproducte zu berechnen sein möchte.

Für diesmal beantragt die Deputation:

Unteretat VIII. nach der Vorlage mit einer Einnahme von 3.132.200 *M*,

einer Ausgabe von 19.000 *M* und einem Nettoerlös von 3.113.200 *M*

zu genehmigen.